

ZH_OBERGERICHT LY210051 vom 7. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY210051

FR: ZH_OBERGERICHT LY210051 du 7 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LY210051 del 7 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

a) Im Rahmen des zwischen den Parteien hängigen Scheidungsverfahrens erliess die Vorinstanz unter dem 1. November 2021 die angefochtene Verfügung mit nachfolgendem Dispositiv (Urk. 6/675 = Urk. 2): "1. Die Videokontakte der Beklagten zu ihren Kindern beginnen mit einem Austausch von Videobotschaften. Verläuft dieser Austausch von Videobotschaften für die Kinder belastungsfrei, wird die Beklagte für berechtigt erklärt, einmal im Monat ihre Töchter im Rahmen eines begleiteten Video-Kontakts von je 15 Minuten pro Kind zu sprechen. Die Besuchsbegleitung hat die Kompetenz, die Videobotschaft(en) der Beklagten zurückzuweisen, wenn diese für die Kinder belastende Inhalte aufweisen. Die Begleitung hat ferner die Kompetenz, das live-Gespräch zu unterbrechen oder zu beenden, sofern die Beklagte kindswohlgefährdende Aussagen macht. Die Beiständin hat die Kompetenz, bei für das Wohlbefinden der Kinder positiv verlaufenden Kontakten den Videokontakt von 15 auf je 30 Minuten pro Kind auszudehnen.

E. 2

Der Berufung sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3

Der Berufungsklägerin sei ein zweiwöchentliches, persönliches Besuchsrecht zu gewähren.

- 3 -

E. 4

Dr. med. E._____, F._____, sei zur sinnvollen Gestaltung des Besuchsrechts zu befragen bzw. um Auskunft zu bitten.

E. 5

Eventualiter: Der Kindsmutter seien monatlich 30-minütige Videokontakte mit Unterstützung von Herrn Dr. med. E._____, zu ermöglichen.

E. 6

Der Berufungsklägerin sei mit Wirkung ab 8. November 2021 die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der unterzeichnende Anwalt als ihr unentgeltlicher Rechtsvertreter einzusetzen.

E. 7

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Sie ist ausgangsgemäss der unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für

das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger und Berufungsbe- klagten (fortan Kläger) mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.